

Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Wasbek,
vertreten durch die Bürgermeisterin

und

der Märchenbühne Handpuppentheater Wasbek e.V.,
vertreten durch den Vorstand

Gemäß § 4 Abs. 5 der „Benutzungsordnung Gemeindezentrum Wasbek“ wird zwischen den o.g. Beteiligten, im nachfolgenden „Gemeinde Wasbek“ und „Märchenbühne“ genannt, die folgende Nutzungsvereinbarung getroffen:

1. Grundlage für diese Nutzungsvereinbarung ist die „Benutzungsordnung Gemeindezentrum Wasbek“ in der jeweils gültigen Fassung. Ein Exemplar der Benutzungsordnung ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt am 07.11.2005 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es ist von beiden Seiten kündbar mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.03. eines jeden Jahres.
3. Im Sinne des § 5 Abs. 3 Benutzungsordnung erstellt die Märchenbühne einmal jährlich einen Belegungsplan, der die Veranstaltungstage und die Probenstage erfasst. Darüber hinausgehende, zusätzliche Belegungswünsche der Märchenbühne gem. § 5 Abs. 1 Benutzungsordnung werden vorrangig berücksichtigt.
4. Den Ausbau des Veranstaltungsraumes im Obergeschoss des Gemeindezentrums hat die Märchenbühne durch Eigenleistung und Gestellung von Materialien zum Teil mitbewirkt. Zum Ausgleich hierfür stellt die Gemeinde Wasbek abweichend von § 9 Benutzungsordnung der Märchenbühne, für die Dauer dieser Vereinbarung den Veranstaltungsraum im Obergeschoss des Gemeindezentrums für Veranstaltungen und Proben unentgeltlich zur Benutzung vorrangig zur Verfügung. In der übrigen Zeit ist der Veranstaltungsraum, mit Ausnahme der Bühneneinrichtung, im Sinne der Benutzungsordnung auch anderweitig nutzbar.
5. Zur Deckung der Kosten für die Heizung, die allgemeine Beleuchtung und die sonstigen Betriebskosten zahlt die Märchenbühne abweichend von § 9 Abs. 4 Benutzungsordnung mit Beginn des Jahres 2006 eine jährliche Pauschale in Höhe von zurzeit 500,00 Euro.
6. Die Stromkosten für die Bühnentechnik und die individuelle Beleuchtung werden gesondert erfasst und der Märchenbühne zusätzlich in Rechnung gestellt.
7. Die Märchenbühne stellt durch entsprechende Absicherungen sicher, dass nach den Proben- und den Veranstaltungstagen kein Unbefugter in den Bühnenbereich gelangen kann. Auf Wunsch gewährleistet die Märchenbühne den zeitweiligen Abbau der Bestuhlung und deren Lagerung im geschützten Bereich der Bühne.


8. Bei einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses sorgt die Märchenbühne auf Ihre Kosten einen Rückbau der eingebauten Bühne, der Bühnentechnik und der speziellen Beleuchtung, sowie sonstiger zusätzlicher Ein- und Anbauten, die die Märchenbühne im Laufe der Nutzung vorgenommen hat. Ein eventueller Rückbau der übrigen Ständerwände geht zu Lasten der Gemeinde Wasbek.

Wasbek, den 02.11.2005


Gemeinde Wasbek
Die Bürgermeisterin




Märchenbühne
Handpuppentheater Wasbek
e.V.


Märchenbühne
Handpuppentheater Wasbek
e.V.

Benutzungsordnung Gemeindezentrum Wasbek

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wasbek hat sich zum Ziel gesetzt, die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort zu fördern. Hierzu hält sie ein Gemeindezentrum vor, indem Veranstaltungen insbesondere aus den Bereichen Kultur und Soziales durchgeführt werden können.

§ 2

Räume und Außenanlagen

Räume und Außenanlagen werden in der Anlage 1 beschrieben.

§ 3

Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gemeindezentrum der Gemeinde Wasbek.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit Betreten des Gebäudes erkennt jeder Benutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.
- (3) Veranstalter sind für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 4

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Gemeindezentrum steht vorrangig mit seinen Einrichtungen, neben den Organen und öffentlichen Einrichtungen, der Gemeinde Wasbek, den ortsansässigen Vereinen und Organisationen, sowie sonstigen ortsansässigen Gruppierungen für Veranstaltungen offen, die einem gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, Altenpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zweck dienen.
- (2) Im Einzelfall kann das Gemeindezentrum auch sonstigen, kommerziellen Nutzern zur Verfügung gestellt werden, sofern dadurch die Benutzung der in Abs. 1 genannten nicht eingeschränkt wird.
- (3) Für private Feiern, einschließlich Familienfeiern, wird das Gemeindezentrum nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen des Gemeindezentrums besteht nicht. Die Überlassung kann insbesondere verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder notwendige behördliche Erlaubnisse nicht vorgewiesen werden können.
- (5) Abweichend von Abs. 4, Satz 1 steht der in Anlage 1 bezeichnete Veranstaltungsraum im Obergeschoss vorrangig der Märchenbühne zur Benutzung zur Verfügung. Das Nähere wird in einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 5

Überlassung der Räume

- (1) Die Benutzung des Gemeindezentrums bedarf der Genehmigung der Gemeinde Wasbek. Die Genehmigung wird im Einzelfall durch die Bürgermeisterin erteilt. Jede Benutzung von Räumen ist schriftlich, möglichst mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung bei der Hausmeisterin zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss folgendes enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters
 - b) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters
 - c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung
 - d) Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer
 - e) Notwendige Auf- und Abbauzeiten
 - f) Bezeichnung der benötigten Räume und Einrichtungen
- (3) Veranstalter, die eine dauerhaft wiederkehrende Nutzung des Gemeindezentrums beabsichtigen, werden vorrangig in den Belegungsplan aufgenommen. Die Termine müssen spätestens 6 Wochen vor Jahreswechsel für das kommende Jahr beantragt werden, ansonsten die Privilegierung.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Das Gemeindezentrum kann zwischen 8.00 und 22.00 Uhr genutzt werden.
- (2) Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten bedarf es zur Nutzung des Gemeindezentrums einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Wasbek, vertreten durch die Bürgermeisterin. Besondere Vereinbarungen können nicht pauschal ausgesprochen werden und müssen für jeden konkreten Fall schriftlich beantragt werden.

§ 7

Allgemeine Richtlinien zur Benutzung

- (1) Die Gemeinde Wasbek, vertreten durch die Bürgermeisterin, übt das Hausrecht aus. Sie überwacht durch ihre Beauftragten den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung.
- (2) Die Beauftragte der Gemeinde für den Bereich des Gemeindezentrums ist in der Regel die Hausmeisterin des Hauses.
- (3) Die zur Benutzung angemeldeten Räume werden von der Hausmeisterin bereitgestellt und nach Abschluss der Veranstaltung von der Hausmeisterin wieder verschlossen.
- (4) Mit Energie und sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
- (5) Der Veranstalter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen vorzunehmen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die während seiner Nutzung des Gemeindezentrums verursacht werden.
- (2) Der Veranstalter und Benutzer des Gemeindezentrums stellt die Gemeinde Wasbek und die Beauftragten von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen des Gemeindezentrums stehen.
- (3) Die Gemeinde Wasbek haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung und höhere Gewalt entstehen.
- (4) Die Gemeinde Wasbek haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe oder andere Sachen der Benutzer.

§ 9

Benutzungsentgelt

- (1) Die Benutzung des Gemeindezentrums durch Nutzung des § 4 Abs. 1 ist grundsätzlich unentgeltlich, sofern die Nutzungsberechtigten bei der Benutzung keine Einnahmen erzielen oder Eintrittsgelder erheben, die nicht der Kostendeckung dienen oder über die Gemeinnützigkeit der jeweiligen Veranstaltung hinausgehen
- (2) Die Gemeinde Wasbek erhebt pro Veranstaltung und Tag folgende Entgelte, wenn eine einmalige Benutzung durch kommerzielle Nutzer erfolgt, bzw. wenn mit der Benutzung im Sinne des Abs. 1, Einnahmen erzielt werden oder Eintrittsgelder erhoben werden:
 - a) Gemeinschaftsraum/EG einschl. Teeküche und Toiletten 60,00 €
 - b) Vereinssaal/OG einschl. Teeküche und Toiletten 80,00 €
 - c) Veranstaltungen einschl. Teeküche und Toiletten 100,00 €
- (3) Mit Benutzern im Sinne des Abs. 2, die eine dauerhafte, wiederkehrende Nutzung anstreben, kann ein von Abs. 2 abweichendes, individuelles Benutzungsentgelt gesondert vereinbart werden.
- (4) In dem Benutzungsentgelt sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung und die sonstigen Betriebskosten, sowie die Bereitstellung der vorhandenen Einrichtungsgegenstände, enthalten.
- (5) Das Benutzungsentgelt ist im Voraus zu entrichten.

§ 10

Reinigung

- (1) Die benutzten Räume sind nach der Nutzung aufgeräumt und besenrein zu übergeben.
- (2) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier, usw. sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (3.) Der Veranstalter hat darüber hinaus bei einer etwaigen Küchenbenutzung für eine unverzügliche Reinigung der Küche und des Geschirrs zu sorgen.
- (4) Die Gemeinde Wasbek behält sich vor, bei besonders starker Verschmutzung der Räume dem Veranstalter die über das übliche Maß hinausgehenden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 11

Interessenkonflikte

- (1) Treten im Rahmen der Nutzung des Gemeindezentrums Interessenkonflikte oder Unstimmigkeiten auf, so hat die Bürgermeisterin in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten die Aufgabe, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen.
- (2) Ungelöste Probleme werden abschließend im Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten geklärt.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Treten im Rahmen der Nutzung des Gemeindezentrums wiederholte oder schwere Verstöße gegen die Benutzungsordnung auf, können Nutzungsberechtigte sowie einzelne Teilnehmer von der weiteren Benutzung des Gemeindezentrums ausgeschlossen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten über Ausschlüsse bis zu einer Dauer von 3 Monaten.
- (3) Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten entscheidet über Ausschlüsse von mehr als 3 Monaten.

§ 13

Datenschutzklausel

Die zur Durchführung dieser Benutzungsordnung erforderlichen Angaben der Berechtigten dürfen nur zu Zwecken der Erfüllung dieser Benutzungsordnung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 14

Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Männer in der männlichen Sprachform. Das gleiche gilt im umgekehrten Sinn bei einer Verwendung der männlichen Sprachform.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 14.06.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.03.2003 außer Kraft

Wasbek, den 06.07.2005

GEMEINDE WASBEK



Dörte Kühl
Bürgermeisterin